



Greenpeace in Zentral- und Osteuropa
Fernkorngasse 10
1100 Wien
ZVR-Zahl: 961128260

Rückfragen an: Dagmar Urban
dagmar.urban@greenpeace.org, 0664 612 67 21

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 20.4.2015

Stellungnahme zum Entwurf des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend müssen wir mit großem Bedauern feststellen, dass Greenpeace als Umweltschutzorganisation, die sich seit 1996 für die Gentechnikfreiheit Österreichs einsetzt, nicht aktiv zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Aus unserer Sicht verfehlt der vorliegende Entwurf das Ziel eines einheitlichen, soliden Verbots von GVO in Österreich in zweierlei Hinsicht. Erstens fehlt die Möglichkeit nationale Verbote zu beschließen. Zweitens wird mit dem Entwurf die Stufe zwei der zu implementierenden EU-Richtlinie 2015/412 nicht vollständig umgesetzt, da der im Sinne der Gentechnikfreiheit zentrale Punkt des Verbots von Gruppen von GVO fehlt, bzw. die Richtlinie hier inkorrekt zitiert wird. Darüber hinaus ist die Koordination zwischen Stufe eins der Richtlinie, die im Gentechnik-Gesetz (GTG) umgesetzt werden soll, und Stufe zwei, die mit dem Gesetz, auf das sich diese Stellungnahme bezieht, implementiert werden soll, mit den vorliegenden Entwürfen unzureichend und die Beteiligung der Zivilgesellschaft nicht ausreichend sichergestellt. Aus inhaltlicher Sicht ist die Aufteilung der beiden Stufen der Richtlinie auf zwei Gesetze und Bundesministerien aufgrund der zeitlichen Überschneidung der beiden Stufen nicht sinnvoll.

Greenpeace in Zentral- und Osteuropa

A-1100 Wien, Fernkorngasse 10 | Tel.: +43 1 545 45 80-80 | Fax: +43 1 545 45 88 | email: spenden@greenpeace.at | www.greenpeace.at
Bankverbindung: Erste Bank | IBAN: AT24 20111 82221219800 | BIC: GIBAATWWXXX



1. Fehlende Möglichkeit nationaler Verbote

Die bundesweite Möglichkeit, Gruppen gentechnisch veränderter Organismen bzw. einzelne gentechnisch veränderte Organismen in einem raschen und einfachen Verfahren mit bundesweiter Begründung zu verbieten, ist für rechtlich solide Verbote von zentraler Bedeutung. Es ist daher inakzeptabel, dass im vorliegenden Entwurf diese Möglichkeit fehlt. Hier gibt es zwei Varianten: Einerseits könnte argumentiert werden, dass die Verbote in Stufe zwei grundsätzlich noch Bundeskompetenz sind, solange sie noch während des Zulassungsverfahrens übermittelt werden, was laut Absatz 4 des Artikel 26b der Richtlinie 2015/412 explizit möglich ist.

Alternativ sollte im Sinne der sicheren Gentechnikfreiheit Österreichs unbedingt der Bund über eine Kompetenzdeckungsklausel ermächtigt werden, nationale, einheitliche Verbote von Gruppen von GVO bzw. einzelnen GVO zu erlassen. Eine freiwillige Koordination der Bundesländer, wie im Gesetzesentwurf vorgeschlagen, verhindert nicht, dass einzelne Länder sich für unterschiedliche Begründungen oder Verbotsstrategien entscheiden, verschiedene Landesgesetze erlassen oder Fristen verpasst werden. Das Gesetz kann somit einen „Fleckerlteppich“, bei dem Gentechnik-Konzerne potentiell die einzelnen, schwächsten Länder-Verbote erfolgreich anfechten können, nicht verhindern. Daher müsste ein zusätzlicher Paragraph eingefügt werden, der entweder die Bundesministerin für Gesundheit oder den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit einer „Kann-Bestimmung“ ermächtigt, nach Konsultation des Komitees ein nationales Verbot zu erlassen. Weiters sollte eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister/die Bundesministerin eingefügt werden, damit Verbote nach Artikel 3 und 4 des Artikels 26b der Richtlinie über eine Verordnung rasch umgesetzt werden können.

Die „Kann-Bestimmung“ ermöglicht den Ländern bei Fehlen bundesweiter Verbote weiterhin, auf Basis von Landesgesetzen Verbote zu erlassen.

Österreich hat in diesem Punkt auch eine Vorbildfunktion gegenüber anderen Ländern wie Deutschland. Im Sinne des breiten österreichischen Konsenses gegen den Anbau von GVO muss unbedingt die stärkste, nationale Variante von Verboten ermöglicht werden.

Denkbar ist hier selbstverständlich die Umsetzung solcher nationalen Verbote im GTG. Alternativ ist auch eine Aufteilung möglich, die zum einen Verbote von Gruppen von GVO im GTG und zum anderen Verbote einzelner GVO im Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz regelt.

Nicht wünschenswert, aber immer noch besser als der vorgeschlagene Entwurf ist die Möglichkeit bundesweite Verbote von Gruppen von GVO zu schaffen und die etwaigen Verbote von einzelnen GVO auf Länderebene umzusetzen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Verankerung der Gentechnikfreiheit Österreichs beim Anbau als Staatszielbestimmung eine gute Grundlage für die umwelt- und agrarpolitischen Begründungen der Verbote in Stufe zwei darstellen würde, und diese gegebenenfalls möglichst rasch umzusetzen.



2. Fehlen der Möglichkeit Gruppen von GVO zu verbieten/Inkorrekte Zitation der Richtlinie

Sehr beunruhigend ist überdies das Fehlen der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, Gruppen von GVO zu verbieten. Die EU-Richtlinie ermöglicht nach Artikel 26b Absatz 3 explizit „eine[r] Gruppe von nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten GVO nach dessen/deren Zulassung zu beschränken oder zu untersagen“. Diese Möglichkeit wurde im europäischen Gesetzgebungsprozess von Seiten gentechnikkritischer Mitgliedsstaaten und der Zivilgesellschaft nachhaltig und letztlich erfolgreich eingefordert und kommt dem ursprünglichen Ziel Österreichs, den Anbau von GVO generell zu verbieten, am nächsten. Während der Titel des Rahmengesetzes korrekt lautet „*Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Beschränkungen oder die Untersagung des **Anbaus von genetisch veränderten Organismen** im Gebiet der Republik Österreich erlassen werden*“, steht in §4 des Entwurfs lediglich in Bezug auf GVO die Einzahl „*Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen: 1. die Erlassung von Maßnahmen gemäß Art. 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2001/18/EG, um den **Anbau eines zugelassenen genetisch veränderten Organismus (...)***“.

Der korrekte Name der Richtlinie bzw. der Verweis auf die Möglichkeit Gruppen von GVO zu verbieten muss unbedingt aufgenommen und in Zukunft auch genutzt werden. Sämtliche momentan zum Anbau zugelassenen bzw. sich im Zulassungsprozess befindende GVO sind insektizidproduzierend und/oder herbizidresistent. Anlässlich des Zulassungsverfahrens einer Pflanze wie des GVO-Maises 1507 könnten somit über Stufe zwei alle zugelassenen und sich im Zulassungsverfahren befindliche GVO als Gruppen verboten werden.

Das Fehlen dieses Teils in den vorgeschlagenen (Landes-)Gesetzen ist somit entweder ein Fehler in der Zitation des Namens der Richtlinie oder weist auf eine mangelhafte Beschäftigung der strategischen Möglichkeiten durch die Richtlinie seitens des BMLFUW hin. Dies sollte dringendst unter Einbezug der Zivilgesellschaft nachgeholt werden.

3. Mangelhafte Koordination zwischen BMG, BMLFUW und Ländern sowie fehlende Beteiligung der Zivilgesellschaft im Beirat

Wie oben bereits ausgeführt, ist die Möglichkeit nationaler Anbauverbote aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung. Nicht nachvollziehbar ist auch die Aufteilung der beiden Stufen auf unterschiedliche Ministerien, insbesondere weil die erste Stufe fakultativ ist, und Stufe zwei schon während des Zulassungsverfahrens genutzt werden sollte: Artikel 26b Absatz 4 der EU-Richtlinie ermöglicht die Übermittlung des Verbots an die EU-Kommission schon während des Zulassungsverfahrens, das Verbot tritt in diesem Fall (nach Ablauf der Frist von 75 Tagen ab Übermittlung) mit dem ersten Tag des Inkrafttretens der Unionszulassung in Kraft. Hier die – demokratiepolitische bedenkliche, und von den Gentechnik-Konzernen abhängige – erste Stufe auszulassen, ermöglicht es, ganze Gruppen oder einzelne GVO rechtzeitig und klar zu verbieten. Diese Möglichkeit sollte aus unserer Sicht unbedingt in Anspruch genommen werden. Dadurch, dass Stufe zwei also idealerweise schon während des Zulassungsverfahrens eingeleitet und mit der Übermittlung an die Europäische Kommission vorläufig abgeschlossen wird, tritt eine zeitliche Überschneidung der Stufen auf. Daher sollte die Umsetzung durch dasselbe Bundesministerium noch einmal erwogen



werden. Alternativ sollte der Koordinationsmechanismus zwischen BMG und BMLFUW bzw. den Ländern noch spezifiziert werden.

Seitens der Länder sollten die Landesumwelträte und Landesumwelträtinnen im Komitee vertreten sein, um dort eine starke Vertretung umweltpolitischer und nicht rein agrarpolitischer Interessen zu ermöglichen.

Auch in Bezug auf den Gentechnik-Vorsorge-Beirat bestehen hinsichtlich der vorgeschlagenen Zusammensetzung grobe Bedenken: Für die Ausarbeitung langfristiger und erfolgreicher Strategien zur Gentechnik-Anbauverbots-Politik ist unabdingbar, dass in diesem Beirat auch die Interessen des Umweltschutzes und der KonsumentInnen konstant und nicht nur anlassbezogen vertreten werden. Um dies sicherzustellen sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Gentechnikfreiheit aktiv sind, (Greenpeace, Global2000, ev. auch Donau Soja und ARGE Gentechnikfrei), das Umweltbundesamt sowie eine Vertretung der KonsumentInnen vertreten sein. Die ausgearbeiteten Strategien sollten öffentlich verfügbar sein. Hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit möchten wir auch auf Österreichs Verpflichtung aus der Aarhus-Konvention, die die EU und Österreich ratifiziert haben, hinweisen.

Die genaue Zusammensetzung des Gentechnik-Vorsorgebeirats darf nicht erst in der Geschäftsordnung festgelegt werden, sondern dies muss schon im Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz erfolgen.

4. Fristen für die Implementierung

Die vorgeschlagene Frist von einem Jahr für die Umsetzung auf Länderebene ist eindeutig zu lang. Die Übergangsmaßnahmen für bereits zugelassene GVO in Artikel 26c der EU-Richtlinie gelten bis zum 3. Oktober 2015. Aus der Sicht von Greenpeace könnte bereits hier die Möglichkeit des Verbots von Gruppen auf Basis dieser bereits zugelassenen Pflanzen genutzt werden, dafür sind Bundes- oder Landesgesetze notwendig. Zudem könnten schon im Sommer weitere GVO auf EU-Ebene zugelassen werden, insbesondere der gentechnisch veränderte Mais 1507. Dieser GVO produziert ein Insektizid und ist gegen das Herbizid Glufosinat resistent. Damit bietet diese Pflanze die Möglichkeit, beide Gruppen von GVO zu verbieten und damit auch alle im Zulassungsverfahren befindlichen Pflanzen. Diese Möglichkeit eines starken und rechtssicheren Verbots aufgrund verzögerter Implementierung und unnötig aufgeteilter Kompetenzen zu verpassen, ist aus unserer Sicht inakzeptabel.

Diese knappen Fristen verdeutlichen auch die absolute Notwendigkeit rasche und solide bundesweite Verbote von GVO zu ermöglichen.

5. Budgetierte Aufwendungen im Vorblatt

Der vorgeschlagene Personalaufwand erscheint auch für die reine Koordination der vorgeschlagenen Gremien sehr gering. Zudem muss möglichst rasch eine oder mehrere Studien, die zur Begründung der Verbote in Phase zwei dienen soll/sollen, in Auftrag



gegeben werden. Hier ist eine Aufteilung der aufzubringenden Mittel zwischen den beteiligten Ministerien und zwischen Bund und Länder möglich, dies sollte aber möglichst rasch geklärt werden. Eine Studie, die Verbote von herbizidresistenten und instektizidproduzierenden Pflanzen unter den neuen Regeln solide begründet, muss dringend in Auftrag gegeben werden, da alle sich im Zulassungsprozess befindlichen Pflanzen eines oder beide dieser Merkmale besitzen. Das Ministerium, das die Stufe zwei umsetzt ist hier federführend verantwortlich.

Insgesamt empfiehlt Greenpeace daher dringend, den Entwurf zurückzuziehen und auf Basis einer überarbeiteten Kompetenzverteilung und Koordinationsstruktur zwischen den beteiligten Bundesministerien sowie den Ländern grundlegend neu zu entwickeln. Die Implementierung hier deutlich komplizierter und schwächer als notwendig zu gestalten unterminiert die Gentechnikfreiheit Österreichs.

Mit freundlichen Grüßen,

Dagmar Urban
Gentechnik-Kampagne Greenpeace in Österreich